



5. Sitzung vom 1. März 2021, Geschäft Nr. 88 im Protokoll
des Gemeinderates

88 **05.01** **Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben**
Verordnung über das Gebäude- und Wohnungsregister und die
Datenlogistik / Änderung / Vernehmlassung / Stellungnahme

Ausgangslage

Das Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) wurde anhand von Daten der Volkszählung 2000 zu statistischen Zwecken erstellt. Es dient als massgebendes Informationssystem für Gebäude. Das GWR enthält Informationen zu Bauprojekten, Gebäuden, Wohnungen, Gebäudeeingängen und Strassen. Jedem Eintrag ist zur Vereinfachung des Datenaustauschs ein eindeutiger Identifikator zugeordnet.

Im Jahr 2017 hat der Bundesrat die Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR) geändert. Dies hat Auswirkungen auf das Gebäude- und Wohnungsregister sowie auf die Amtliche Vermessung, weshalb die kantonale Verordnung über das Gebäude- und Wohnungsregister und die Datenlogistik (KVGWR) vom 29. Januar 2014 angepasst werden muss.

Mit Schreiben der Baudirektion vom 6. Januar 2021 wird der Gemeinderat eingeladen, bis spätestens 12. März 2021 Stellung zur Änderung der Verordnung zu nehmen.

Änderungen

Es sprechen folgende Gründe für eine Revision der Verordnung:

- Bundesvorgaben zur Einführung neuer Merkmale im Gebäude- und Wohnregister (GWR)
- Einsatz von eCH-Standards und Anpassungen gemäss der überarbeiteten Weisung zur Erfassung der Gebäude in der amtlichen Vermessung und im Gebäude- und Wohnungsregister
- Entscheid des Regierungsrates, auf ein kantonales Gebäude- und Wohnungsregister-Nachführungssystem zu verzichten. Die Gemeinden übermitteln die Erhebung und die Nachführung der Registerdaten direkt an das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister.

Erwägungen

Die vorgeschlagenen Anpassungen an der kantonalen Verordnung über das Gebäude- und Wohnungsregister und die Datenlogistik (KVGWR) sind sinnvoll und zielführend. Den Änderungen kann daher zugestimmt werden. In den Unterlagen hat es allerdings einen kleinen Fehler. Im Antrag der Baudirektion betr. KVGWR (Änderung) – Synopse wird Art. 7 lit. c des geltenden Rechts wie folgt zitiert: «setzt im Einverständnis mit...». Korrekt wäre: «setzt im Einvernehmen mit...».



Die Gemeinde Egg gehört zum Migrationsblock 3. Ab dem 19. Februar 2021 wird der Mutationsabgleich vom GWR ins NEST deaktiviert. Die eigentliche Umstellung der Gemeinde Egg vom kantonalen GWR auf das eidgenössische GWR erfolgt vom 1. bis 5. März 2021. Anschliessend werden die Schnittstellen von der Bauverwaltungssoftware ins GWR und ins NEST wieder aktiviert. Bauprojekte können dann wiederum in der Bauverwaltungssoftware normal erfasst und über die Schnittstelle an das GWR (Webservice) übermittelt werden.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Änderungen an der kantonalen Verordnung über das Gebäude- und Wohnungsregister und die Datenlogistik (KVGWR) werden zur Kenntnis genommen.
2. Auf eine detaillierte Stellungnahme wird verzichtet.
3. Dieser Beschluss ist öffentlich.
4. Mitteilung an:
 - Bau und Sicherheit
 - Hochbauvorsteherin
 - Einwohnerkontrolle
 - Bauamt
 - 05.01

rru

8132 Egg

Gemeinderat Egg

Der Präsident:

Der Schreiber:

Tobias Bolliger

Tobias Zerobin

Versand: 08. März 2021